



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Landkreistag Brandenburg
Herrn Dr. Wagner
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Dezernat/ FB: II / Fachbereich Ordnung,
Sicherheit, Verkehr

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str.1**
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeiter: Herr Wolfhard Kätzmer

Telefon: (0 35 62) 9 86-1 32 52

Telefax: (0 35 62) 9 86-1 32 88

E-Mail: ordnungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
38 40-40/Wa/str vom 20.12.2018

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
36.5. Kä-LKT

Datum
14.01.2019

**Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes mit Stand vom 18.12.2018**
Stellungnahme Landkreis Spree-Neiße

Sehr geehrter Herr Dr. Wagner,

für die sofortige Zusendung des Entwurfes für eine Stellungnahme darf ich mich recht herzlich bedanken.

Die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße erfolgt in Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister (KBM) sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. (KFV).

Bemerkt werden muss, dass das Erfordernis der fast zeitgleichen Auseinandersetzung mit der Konzeption sowie der Förderrichtlinie Brandschutz und die sehr kurzfristigen Terminsetzungen, über den Jahreswechsel hinaus, die Einbeziehung von Fachkreisen erheblich erschwerten.

Allgemein

Im Entwurf werden die Aufgabenträger um die Verbandsgemeinde erweitert. Diese nehmen für eine sehr große Gebietskulisse die Aufgaben im örtlichen Brandschutz sowie der örtlichen technischen Hilfeleistung als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Konzeption und Förderrichtlinie Brandschutz angemerkt, müssen alle Betrachtungen zum System der Stützpunktfeuerwehren nach der Grundidee aus dem Zeitraum 2006/2007 ausgerichtet werden. Es wird auf die Feststellungen in der Konzeption verwiesen.

Der vorliegende Entwurf stellt keine Betrachtungen zu den Befehlsstellen an. Auch zu dieser Thematik wird auf die Stellungnahme zur Konzeption und Förderrichtlinie Brandschutz verwiesen.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Der Landkreis erkennt in dem von der Regionalleitstelle Lausitz aufgestellten Konzept der örtlichen und überörtlichen Befehlsstellen eine große Reserve zur Optimierung und Koordinierung der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Unwetterlagen. Die über das Konzept vorgesehene Art und Weise der Zusammenarbeit bzw. Einbindung in das rechnergestützte System der Regionalleitstelle erfordert jedoch eine technische Grundausstattung sowie eine entsprechende fachliche Befähigung des Personals.

Über den Bereich der freiwilligen Aufgaben/Leistungen ist keine auf Dauer ausgerichtete Umsetzung des Konzeptes möglich.

Hierzu sind durch das Land konkrete Verantwortlichkeiten zu benennen und erforderliche finanzielle Aufwendungen sicherzustellen.

Artikel 1

1. Inhaltsübersicht Buchstabe g

Die unter Buchstabe g vorgesehene Erweiterung um den Begriff „Kinderfeuerwehr“ sollte verworfen werden. Eine Begründung wird zum § 25 BbgBKG angeführt.

2. § 5 Buchstabe c und d

Die Verpflichtung der Landkreise zur Festlegung von Maßnahmen auch über Länder- und Staatsgrenzen hinaus kann nicht nachvollzogen werden. Aus hiesiger Sicht sind ohne erforderliche „Staatsverträge“ diese Aufgaben nicht in der Verantwortung der Landkreise wahrzunehmen.

Den Landkreisen wird die Aufgabe zugewiesen, dass sie Festlegungen zur Sicherung des langfristigen und nachhaltigen Schutzes kritischer Infrastruktur treffen sollen. Diese Feststellung muss schon im Gesetz mit konkreten Forderungen untersetzt werden. Den Landkreisen bleibt sonst keine Möglichkeit, die Tragweite dieser Festlegung innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zu bewerten. Die im § 49 vorgenommene Erweiterung der Ermächtigung gegenüber dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung, auch zur Bestimmung der Maßnahmen durch den Erlass von Rechtsverordnungen, lässt dies nicht zu.

3. § 6 Absatz 1

Der Landkreis sieht die Vertretung seiner Interessen im überörtlichen Brandschutz sowie der überörtlichen technischen Hilfeleistung durch die Feststellung der Mitglieder des Landesbeirates ungenügend berücksichtigt. Der Personenkreis ist um mindestens einen, durch den Landkreistag zu bestimmenden Kreisbrandmeister, zu erweitern.

4. § 14 Absatz 1

Die Festlegungen zur Sicherstellung der Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden werden begrüßt.

Die Aufzählung der Aufgabenträger im Brandschutz ... ist jedoch unvollständig und könnte zu Verunsicherungen führen. Die Notwendigkeit einer guten Funkversorgung innerhalb von Gebäuden ist auch für den Rettungsdienst erforderlich. Daher sollte die fachliche Entscheidung zur Bewertung der Notwendigkeit einer technischen Anpassung den Brandschutzdienststellen nach § 32 BbgBKG zugeordnet werden. Damit würde auch eine Gleichstellung zur Einbeziehung innerhalb von Genehmigungsverfahren gewährleistet.



5. § 17 Absatz 2 und 3

In Kenntnis der mit dem Prämienengesetz vorgesehenen Maßnahmen sollte die Ermächtigung zur Erfassung personenbezogener Daten auch um die sich daraus ableitenden Erhebungen erweitert werden. Gleiches gilt für den betroffenen Personenkreis. Die Landkreise sollen z. B. ja auch die Daten der Helfer im THW erfassen und dem MIK zuleiten.

Hier erscheint es zweckmäßig, dass neben den Trägern der Regionalleitstellen auch die Gesamtführung sowie die Einsatzleitung auf die Erfassung personenbezogener Daten von „Spontanhelfern“, verpflichteten Bürgern bzw. unverletzten Beteiligten bei einem Unglücksfall erweitert wird.

Auf Grund der Absicht des Landes zur Stiftung einer „Einsatzmedaille Waldbrand 2018“ und der dazu vom MIK eingeleiteten Datenerhebung zur Ermittlung der Anzahl möglicher Anspruchsberechtigter wurden Anfragen zur Rechtmäßigkeit dieser Erhebungen an den Landkreis gerichtet.

Das Gesetz sollte diese Erhebungen zur Bestimmung des Bedarfes rechtfertigen, auch wenn noch kein Vorschlagsrecht für eine Auszeichnung/Ehrung aus der Erhebung abgeleitet werden kann.

Die unter Punkt 1. Buchstabe c angekündigte Erweiterung um §17 a fehlt.

6. § 24

Wie oben bereits angeführt, bedarf es einer grundlegenden neuen Betrachtung der Festlegungen zu den Stützpunktfeuerwehren.

Zweifelsfrei muss erkennbar sein, dass es sich bei dieser Form der Hilfeleistung um eine planmäßige Unterstützung zur Aufgabenteilung handelt.

7. § 25

Mit der Einführung des Begriffes „Kinderfeuerwehr“ wird eine neue Struktur geschaffen, welche keine Vorteile erkennen lässt. Die bisherigen Regelungen sind nach hiesiger Auffassung ausreichend.

Für die Bestimmung des Mindestalters für eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr sollte die Bezeichnung „nach vollzogener Einschulung“ angeführt werden.

8. § 26 Absatz 1 und 2

Die Festlegungen lassen die Vermutung zu, dass der Träger eigenständig über die Verwendung in der Einsatzabteilung entscheiden kann.

Diese Entscheidung kann nur nach einem persönlich vorgetragenen Antrag erfolgen.

9. § 27 Absatz 6

Die Zuordnung der Ermächtigung der Ortswehrführer zur Bildberichterstattung muss geändert werden.

Diese Ermächtigung muss den Aufgabenträgern sowie gewählten Funktionären in eingetragenen Vereinen (e. V.) auf der Ebene des Verbandswesens zugeordnet werden.



10. § 29

Es sind keine Festlegungen zu dem unter Punkt 1. Buchstabe h angeführten Landesbrandmeister angeführt.

Bedauert wird, dass die Funktion des Landesbranddirektors sowie seiner Stellvertreter durch den Minister ausschließlich hauptamtlichen Bediensteten des Landes übertragen werden kann. Es fehlt jeder Bezug zum Ehrenamt.

11. § 51

Die Übergangsregelungen zu den bestehenden Rechtsverordnungen sind entsprechend dem Gesetz vom 24. Mai 2004 anzuwenden.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen neben Herrn Kätzmer (Tel.: 03562 986-13252) auch Herr Buder (Tel.: 03562 986-13255) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Billing', is written over a horizontal line.

Billing
Dezernent für Wirtschaft, Finanzen,
Ordnung, Sicherheit und Verkehr